

FREY RECHTSANWÄLTE

**Strategische Beratung
Rechtsmanagement**

FREY RECHTSANWÄLTE
Mittelstr. 12 – 14, 50672 Köln
Tel. +49 221 420748 00
Fax +49 221 420748 29
Email info@frey.tv
www.frey.tv

Führungs-Akademie – Deutscher Sportbund

**Ausländerklauseln auf dem
Prüfstand des Europarechts**

Dr. Dieter Frey, LL.M.

- **Grundlagen**
 - Arbeitnehmerbegriff und Berufssportler
 - Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 39 EGV
 - Freizügigkeitsrechte in Assoziierungsabkommen der EU
 - Diskriminierungsverbote in Assoziierungsabkommen der EU
 - Sport/Ausländerklauseln in der neueren Rechtsprechung des EuGH
- **Rechte von Berufssportlern differenziert nach Nationalität**
 - Arbeitnehmerfreizügigkeit: Zugang und Diskriminierungsverbot
 - Diskriminierungsverbot: Drittwirkender Anspruch
 - Diskriminierungsverbot: Drittwirkender Anspruch?
- **Verbleibende Gestaltungsspielräume im Lichte aktueller Lizenz- und Spielordnungen**
 - Die Liga – Fußballverband e.V. (Ligaverband)
 - AG 2. Basketball-Bundesliga der Herren e.V.
 - Deutscher Ringerbund e.V.
- **Fazit**

Grundlagen

- **Arbeitnehmerbegriff und Berufssportler**
 - Entscheidend für Anwendung der Regeln für Dienstleistungserbringer und Arbeitnehmer
 - Autonome Anwendung des Arbeitnehmerbegriffs im Europarecht:
 - ⇒ Weisungsabhängigkeit (insb. Zeit, Ort, Inhalt sowie Art und Weise der Erbringung der konkreten Arbeitsleistung)
 - ⇒ Leistungen für einen anderen, die einen gewissen wirtschaftlichen Wert haben
 - ⇒ Vergütung als Gegenleistung
 - ⇒ Tätigkeit im Wirtschaftsleben (nach EuGH anzunehmen auch bei Profi- oder semiprofessionellen Sportlern)
 - Mannschaftssportarten (z.B. Fußball, Basketball, Handball): Arbeitnehmerbegriff erfüllt
 - Individualsportarten (z.B. Tennis, Boxen): Arbeitnehmerbegriff zweifelhaft

- **Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 39 EGV**
 - *Voraussetzung*: Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU
 - Inhalt des Rechts auf Freizügigkeit gem. Art. 39 Abs. 2 EGV
 - ⇒ Recht des Zugangs zum Arbeitsmarkt (aber Übergangsvorschriften für neue MOE Mitgliedstaaten)
 - ⇒ Verbot der Diskriminierung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen
 - ⇒ Beschränkungsverbot (z.B. Transferregeln in *Bosman-Urteil*)
 - Weitere Ausgestaltung durch Sekundärrecht (insbes. VO Nr. 1612/68)
 - *Drittwirkung*: Geltung der Rechte im Verhältnis zwischen Privaten [*Agonese-Urteil*] insbesondere hergeleitet durch den EuGH im Hinblick auf Sportverbände wegen autonomer Normsetzungsbefugnis [*Bosman-Urteil*]
 - *Zusätzlich*: Allgemeines Diskriminierungsverbot nach Art. 12 EGV – ist insbesondere im Bereich des Amateursports von Relevanz

- **Freizügigkeitsrechte für Angehörige von Nicht-EU-Staaten durch Assoziierungsabkommen**
 - Angehörige der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR – *Island, Norwegen und Lichtenstein*) haben gem. Art. 28 EWR-Abkommen im wesentlichen die gleichen Rechte auf Arbeitnehmerfreizügigkeit
 - Freizügigkeitsabkommen mit der *Schweiz* (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (In Kraft seit 01.06.2002))
 - *Ergebnis*: Unmittelbare Anwendbarkeit mit Drittwirkung

- **Diskriminierungsverbote zugunsten von Angehörigen von Nicht-EU-Staaten in Assoziierungs- und Partnerschaftsabkommen**
 - Beitrittskandidaten:
 - ⇒ Rumänien und Bulgarien (Art. 38 Abs. 1 Europa-Abkommen)
 - ⇒ Türkei (insb. Art. Artikels 10 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates)
 - ⇒ Kroatien (Art. 45 Abs. 1 Stabilisierungs- & Assoziierungsabkommen)
 - Mazedonien (Art. 44 Abs. 1 Stabilisierungs- & Assoziierungsabkommen)
 - 77 AKP-Staaten (AKP - Afrika, Karibik, Pazifik) (Art. 13 Abs. 3 Cotonou-Abkommen)
 - Maghreb-Staaten
 - ⇒ Algerien (Art. 38 Satz 1 Kooperationsabkommen)
 - ⇒ Marokko, Tunesien (Art. 64 Abs. 1 Europa-Mittelmeer-Abkommen)
 - Russland (Art. 23 Abs. 1 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit)

- **Sport/Ausländerklauseln in der neueren Rechtsprechung des EuGH**
 - **Kolpak-Urteil des EuGH v. 8. Mai 2003:**
 - ⇒ *Unmittelbare Anwendbarkeit* – Berufung einzelner Sportler auf das Diskriminierungsverbot in den Europa-Abkommen vor den Gerichten der Mitgliedstaaten ist möglich
 - ⇒ *Drittwirkung* – In Übertragung der Grundsätze aus dem Bosman-Urteil kann eine Drittwirkung des Diskriminierungsverbots in den Europa-Abkommen jedenfalls insoweit angenommen werden, als es sich um die autonome Normsetzung eines Sportverbands handelt
 - ⇒ *Reichweite des Diskriminierungsverbots* in den Europa-Abkommen
 - Kein Zugang zum Arbeitsmarkt
 - Rechtmäßige Beschäftigung (für D: Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsvertrag) notwendig
 - Gleichbehandlung bei Arbeitsbedingungen: Verstoß bei Spielordnungen, die die Zahl einsetzbarer Profisportler aus Vertragsstaaten der Europa-Abkommen beschränken

- **Sport/Ausländerklauseln in der neueren Rechtsprechung des EuGH**
 - **Rechtfertigungsmöglichkeiten bei nichtwirtschaftlichen Gründen, die den Sport als solchen betreffen:**
 - ⇒ Spezielle Begegnungen zwischen Mannschaften, die ihre Länder repräsentieren
 - (+) Nationalmannschaften [Bosman; Kolpak];
 - (-) *Regeln über Zusammensetzung von Vereinsmannschaften sowohl für nationale als auch internationale Wettbewerbe [Bosman; Kolpak]*
 - ⇒ Verbandsspezifische Auswahlkriterien für internationale Wettkämpfe [Deliège]
 - ⇒ Fristen für Spielertransfers mit dem Zweck, den geordneten Ablauf sportlicher Wettkämpfe sicherzustellen
 - *Zweifelhaft, ob unterschiedliche Transferstichtage für nationale und internationale Spielertransfers zu rechtfertigen sind [Lehtonen]*
 - ⇒ (-) *Transferklauseln: Transferzahlungen als Voraussetzung für Vereinswechsel/Lizenzerteilung [Bosman]*
 - **Nicht im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts**
 - ⇒ Spielregeln im engeren Sinn (z.B. Dauer der Spiele; Anzahl der Spieler auf dem Spielfeld; Doping-Regeln [EuG v. 30. Sept. 2004, Rs. Meca-Medina])

**Rechte von Berufssportlern
differenziert nach Nationalität**

- Arbeitnehmerfreizügigkeit: Zugang und Diskriminierungsverbot



- **Arbeitnehmerfreizügigkeit: Zugang und Diskriminierungsverbot**
 - **Staatliche Gesetzgebung:**
 - ⇒ Ausländer-/Arbeitsrecht darf **keine Schranken für den Zugang** von Sportlern zur Beschäftigung durch die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften des Profisports vorsehen
 - ⇒ Ausländer-/Arbeitsrecht darf **keine Ungleichbehandlung** von ausländischen Profisportlern hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen vorsehen
 - **Autonome Normsetzung der Sportverbände:**
 - ⇒ Lizenzordnungen **dürfen Anzahl** der Ausländer bei Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften des Profisports **nicht beschränken**
 - ⇒ Spielordnungen dürfen **keine diskriminierenden Regeln** der Arbeitsbedingungen der Ausländer vorsehen (insb. **keine Einschränkung der Anzahl von ausländischen Spielern** auf dem Spielfeld)

- **Diskriminierungsverbot: Drittwirkender Anspruch**

Zugang: Beschränkung möglich

Arbeitsbedingungen: Beschränkung verboten

MOE Mitgliedstaaten der EU



Nach Ablauf der Übergangsfristen von längstens 7 Jahren (sog. 2+3+2-Modell) genießen die neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten dieselben Freizügigkeitsrechte wie die übrigen Mitgliedstaaten ([siehe oben](#))

Beitrittskandidaten



- **Diskriminierungsverbot: Drittwirkender Anspruch**
 - **Grenzen staatlicher Gesetzgebung:**
 - ⇒ Ausländer-/Arbeitsrecht **darf Schranken für den Zugang** von Sportlern zur Beschäftigung durch die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften des Profisports vorsehen
 - ⇒ Ausländer-/Arbeitsrecht **darf keine Ungleichbehandlung** von ausländischen Profisportlern hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen vorsehen
 - **Grenzen verbandsautonomer Normsetzung der Sportverbände:**
 - ⇒ Lizenzordnungen **dürfen Anzahl der Ausländer** bei Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften des Profisports **beschränken (Achtung: Verschlechterungsverbot für Staatsangehörige der MOE Mitgliedstaaten – nach 12monatiger rechtmäßiger Tätigkeit als Arbeitnehmer uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt; auch Sonderregeln für türkische Staatsangehörige)**
 - ⇒ Spielordnungen **dürfen keine diskriminierenden Regeln** für Arbeitsbedingungen der Ausländer vorsehen (insb. **keine Einschränkung der Anzahl** von ausländischen Spielern auf dem Spielfeld)

- **Diskriminierungsverbot: Drittwirkender Anspruch?**

Zugang: Beschränkung möglich

Arbeitsbedingungen: Beschränkung möglich?

77 AKP-Staaten



Maghreb-Staaten



Marokko



Tunesien



Algerien

Russland



Russland



- **Diskriminierungsverbot: Drittwirkender Anspruch?**
 - **Grenzen staatlicher Gesetzgebung:**
 - ⇒ Ausländer-/Arbeitsrecht **darf Schranken für den Zugang** von Sportlern zur Beschäftigung durch die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften des Profisports vorsehen (in Deutschland Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Nr. 10 der Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (AAV))
 - ⇒ Ausländer-/Arbeitsrecht **darf keine Ungleichbehandlung** von ausländischen Profisportlern hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen vorsehen
 - **Grenzen verbandsautonomer Normsetzung der Sportverbände:**
 - ⇒ Lizenzordnungen **dürfen Anzahl der Ausländer** bei Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften des Profisports **beschränken**
 - ⇒ **Keine eindeutige Rspr. des EuGH** – nach hier vertretener **Auffassung dürften** Spielordnungen **diskriminierende Regeln** für Arbeitsbedingungen der Ausländer vorsehen (insb. **Einschränkung der Anzahl** von ausländischen Spielern auf dem Spielfeld)

**Verbleibende
Gestaltungsspielräume im
Lichte aktueller Lizenz- und
Spielordnungen**

- **Die Liga – Fußballverband e.V. (Ligaverband)**

- **§ 5 Nr. 4 Lizenzordnung Spieler (LOS)**

⇒ „Spieler mit der **Staatsangehörigkeit eines Mitgliedverbands der UEFA** (Europäer) können unbegrenzt verpflichtet werden.

Aus anderen Konföderationen der FIFA dürfen bis zu fünf Spieler unter Vertrag genommen werden (*Nicht-Europäer*)
[...]

- **§ 11 Spielordnung**

⇒ „1. *Grundsatz* – In Lizenzmannschaften dürfen grundsätzlich nur Nicht-Amateure mit Lizenz **europäischer Staatsangehörigkeit** (§ 5 Nr. 4 LOS) spielen.

2. *Ausnahmen* – a) In Meisterschaftsspielen einer Lizenzmannschaft dürfen sich unter Beachtung der Vorschriften der FIFA und UEFA **jeweils fünf Spieler** im Spiel befinden, die **nicht als Europäer** gelten. [...]

b) Nach § 53 Nr. 2 der DFB-Spielordnung gilt für den Einsatz von Nicht-Europäern in Spielen des DFB-Vereinspokals folgende Regelung:
In DFB-Pokalspielen einer Lizenzmannschaft dürfen sich unter Beachtung der Vorschriften der FIFA und der UEFA jeweils drei Spieler im Spiel befinden, die nicht als Europäer gelten. Europäer in diesem Sinne sind Spieler, die eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsverbands der UEFA besitzen. [...]

- **Beschlüsse des DFB-Bundestages - Bezugnahme auf Nicht-EU-Ausländer**

- **AG 2. Basketball-Bundesliga der Herren e.V.**
 - **§ 13 Ausländerregelung**
 - ⇒ „1. Ausländer im Sinne der Ordnung ist, wer nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Grundgesetz ist.
 - 2. In dem Wettbewerb der 2. BBH dürfen in jedem Spiel zwei Ausländer eingesetzt werden. Die Anzahl der Ausländer auf dem MMB ist nicht beschränkt.
 - 3. Die Beschränkung der Spielberechtigung gilt nicht für **Staatsangehörige eines Landes der FIBA-Europazone** sowie solchen **Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit** erfüllen, die in dem jeweiligen Abkommen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten mit dem Drittstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, geregelt sind. [...]

- **Lizenzringerstatut des Deutschen Ringer-Bund e.V. (LRSt)**

- **§ 15 Lizenzringerstatut (Anzahl der Lizenzen)**

⇒ „Die Anzahl der vom DRB erteilten Lizenzen erschließt den Zugang der Sportausübung und zum Arbeitsmarkt. Ein lizenziierter Verein kann für eine Saison folgende Lizenzen erhalten:
a) Lizenzen für deutsche Ringer, für einen nichtdeutschen, in Deutschland geborenen Ringer (Sportdeutscher), **für einen Ringer aus einem EU Mitgliedstaat, für einen Ringer, der aufgrund eines unmittelbar geltenden EU-Assoziierungsabkommens den EU-Bürgern gleichzustellen ist.** [...]“

- **20. Richtlinien für die Bundesligakämpfe (Start von Ausländern)**

⇒ In einer Mannschaft der Bundesliga und der 2. Bundesliga ist nur *ein nichtdeutscher Aktiver* startberechtigt. Zusätzlich können vier nichtdeutsche Aktive in einer Mannschaft der Bundesliga eingesetzt werden, wenn sie in Deutschland geboren wurden. Der Nachweis wird durch den eingetragenen Geburtsort im Startausweis oder durch Vorlage der Geburtsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift der Geburtsurkunde geführt. **Zusätzlich sind ohne Einschränkung Angehörige von EU-Staaten in den Mannschaften** der Bundesliga und der 2. Bundesliga startberechtigt. Sie werden beim Einsatz in den Mannschaften wie deutsche Ringer behandelt.

Auf der Wiegeliste und im Wettkampfprotokoll sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

A	Ausländer
J	Jugendlicher
JA	Jugendlicher Ausländer
AD	Ausländer, in Deutschland geboren
JAD	Jugendlicher Ausländer, in Deutschland geboren
EU	Angehöriger eines EU-Staates oder eines assoziierten Staates
JEU	Jugendlicher Angehöriger eines EU-Staates

- Hinweise für Kampfrichter (Wiegeliste) sollte überprüft werden

- **Europarecht lässt Gestaltungsspielräume für Ausländerregeln zu**
- **Verbände sollten Lizenz- und Spielordnungen auf begriffliche Klarheit überprüfen, z.B.:**
 - ⇒ **Zugang zum Arbeitsmarkt und Diskriminierungsverbot
(=>Arbeitnehmerfreizügigkeitsrecht)**
 - ⇒ **„Einfacher“ Anspruch auf Gleichbehandlung bei Arbeitsbedingungen
(=>Diskriminierungsverbot)**
- **Wichtigstes Instrument sind Zugangsbeschränkungen zum deutschen Arbeitsmarkt Sport:**
 - ⇒ **Verpflichtungshöchstgrenzen für nicht privilegierte Ausländer**
 - ⇒ **Fortsetzung der Kooperation mit staatlichen Stellen (klare Regeln für Aufenthaltserlaubnis für nicht privilegierte Ausländer)**
- **Regelwerke mit europarechtlichen Vorgaben abgleichen**

Vielen Dank

—

Ende der Präsentation

FREY RECHTSANWÄLTE

**Strategische Beratung
Rechtsmanagement**

Europäische Union & Beitrittskandidaten

Ausländerklauseln und Europarecht



[\[zurück\]](#)

Afrika



Karibik



Pazifik



[\[zurück\]](#)